

## B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über Festsetzungen zur Sicherung der Infrastruktur  
für das Gebiet des Bebauungsplanes "Klein Eschle"  
im Stadtbezirk Villingen

### 1. Anlaß der Satzungsaufstellung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Bebauungsplan "Klein Eschle" mit Erlaß vom 06.10.1983 unter Auflagen genehmigt. Die Genehmigung wurde u.a. gemäß § 11 Satz 3 BBauG unter der Auflage erteilt, daß der Bebauungsplan "Klein Eschle" durch Festsetzungen nach § 9 a BBauG - Sicherung der Infrastruktur - ergänzt wird. Diese Rechtsvorschrift hat zum Inhalt, daß im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder durch Satzung nachträglich festgelegt werden kann, daß die im Bebauungsplan festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzung des Gebiets oder von Teilen des Gebiets erst zulässig sind, wenn die Errichtung bestimmter weiterer Infrastrukturmaßnahmen gesichert ist. Dazu zählen u.a. auch die Errichtung von Regen- und Schmutzwasserkanälen. Unter Ziffer 3.4 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Klein Eschle" wurden Hinweise zur Sicherung der Infrastrukturmaßnahmen aufgenommen. Nach dem Genehmigungserlaß des Regierungspräsidiums nimmt die Sicherung der Infrastruktur als separate Maßnahme am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans teil und ist als Satzung zu beschließen.

### 2. Art der Festsetzungen

Die im Genehmigungserlaß ausgesprochene Auflage betrifft Bauvorhaben und Nutzungen im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplans "Klein Eschle" im südöstlichen Teil des Bebauungsplans für die Grundstücke beiderseits der Mühlenstraße, südlich der Einmündung der Von-Liebig-Straße in die Mühlenstraße. Der Bau von Regen- und Schmutzwasserkanäle in dem beschriebenen Bereich ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der nach dem Bebauungsplan zulässigen weiteren Bebauung und Nutzung für die Grundstücke beiderseits der Mühlenstraße südlich der Einmündung der Von-Liebig-Straße.

### 3. Art und Umfang der Ausnahmen

In dem Gebiet beiderseits der Mühlenstraße, südlich der Einmündung der Von-Liebig-Straße soll die bauliche Erweiterung bestehender Gebäude oder die Errichtung von Gebäuden die mit dem vorhandenen Bestand eine wirtschaftliche Einheit bilden und eine Grundfläche von nicht mehr als 200 qm haben und die Bebauung von Baulücken im geringeren Umfang entsprechend der Art und Maß der vorhandenen Bebauung zugelassen werden vor dem Bau der erforderlichen Regen- und Schmutzwasserkanäle, da durch die hier beschriebene Bebauung keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verursacht wird.

Villingen-Schwenningen, den 01.02.1984

Bürgermeister  
In Vertretung



Kühn  
Bürgermeister

